

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren
für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 und Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 625/2017 (EU Abl. L 95 S. 1 vom 07.04.2017) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Überwachung der mobilen Schlachtung im Erzeugerbetrieb, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild einschl. Laufvögeln und bei der mobilen Schlachtung im Erzeugerbetrieb, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht („Schlachtausfall“), die Schlachttier- oder Fleischuntersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden kann („Schlachtverzögerung“: bei Rindern mehr als 1 Stunde, bei anderen Schlachttierarten mehr als 30 Minuten), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

- (3) Kann die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (4) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 06.12.2021 wird mit Wirkung vom 31.12.2024 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ostalbkreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 06.12.2021 anzuwenden.

Landratsamt Ostalbkreis

Az. 506.6 / 9150.82

Aalen, 2. Dezember 2024

gez. Dr. Joachim Bläse, Landrat

Anlage

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 2. Dezember 2024

Amtliche Untersuchungen					
1.	Handwerkliche Schlachtbetriebe				
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung, einschl. Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit > 5 Tiere/Tag	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit <= 5 Tiere/Tag	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall > 5 Tiere/Tag	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall <= 5 Tiere/Tag
1.1	Rind	30,82 €	34,97 €	46,99 €	54,46 €
1.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	19,25 €	23,40 €	25,97 €	33,44 €
1.3	Schwein ohne Trichinenuntersuchung	14,45 €	18,60 €	21,16 €	28,63 €
1.4	Schaf / Ziege	11,89 €	16,04 €	17,45 €	24,92 €
1.5	Schaf- oder Ziegenlamm bzw. Jungschaf / Jungziege (bis 12 Monate)	8,90 €	13,05 €	14,46 €	21,93 €

¹⁾ Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

2.	Hausschlachtung (abgerundete Beträge wegen Barzahlung)				
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit/ohne Trichinenuntersuchung (gesonderte Berechnung einer erforderlichen bakteriologischen Untersuchung bei Bedarf)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier ohne Schlacht tier-untersuchung (20%-Gebühren-ermäßigung)	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall	Erhöhte Gebühr je Tier Sonderarbeitszeit ¹⁾ , Schlachtverzögerung oder -ausfall ohne Schlacht tier-untersuchung (20% Ermäßigung)
2.1	Rind	36,00 €	28,00 €	55,00 €	44,00 €
2.2	Schwein mit Trichinenuntersuchung	29,00 €	23,00 €	39,00 €	31,00 €
2.3	Ferkel (bis 25 kg)	20,00 €	16,00 €	30,00 €	24,00 €
2.4	Schaf / Ziege	20,00 €	16,00 €	28,00 €	22,00 €
2.5	Schaf- oder Ziegenlamm bzw. Jungschaf / Jungziege (bis 12 Monate)	14,00 €	11,00 €	22,00 €	17,00 €
2.6	Farmwild / Wild Fleischuntersuchung	24,00 €	19,00 €	34,00 €	---
2.7	Farmwild Schlacht tieruntersuchung nach Aufwand, Gebühr je Viertelstunde				14,00 €
	- zzgl. Sonderarbeitszeit je Viertelstunde				2,00 €
	2.7 fällt zusätzlich zur Fleischuntersuchung (2.6) an				

2.8	Bakteriologische Untersuchung, je Untersuchungsprobe (nur im Bedarfsfall, einschl. Laborkosten)	81,53 €
-----	---	---------

1) Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

3.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
3.1	Untersuchung von Wildschweinproben während der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (einschl. Verwaltungsaufwand)	Gebühr je Untersuchungsprobe 8,00 €
3.2	Untersuchung von Trichinenproben außerhalb der festgelegten Trichinenuntersuchungszeiten *) (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 39,00 €
3.3	Probenentnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	a) Gebühr je Tier <u>bei höchstens 5 Tieren</u> 6,00 € b) Gebühr je Tier <u>bei 6 und mehr Tieren</u> (ab dem 1. Tier) 2,60 € zzgl. Wegstreckenpauschale zu a) oder b) 14,90 €

*) festgelegte Trichinenuntersuchungszeiten: lt. jeweils aktuellem Verzeichnis der TU-Stellen im Ostalbkreis (www.veterinaerwesen.ostalbkreis.de)

4.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Besuch
4.1	Mastgeflügel und Suppenhühner bei Bestandsgröße <= 10.000 Tieren je Stall	35,25 €
4.2	Mastgeflügel bei Bestandsgröße > 10.000 Tieren je Stall	70,50 €
4.3	Fahrtkostenpauschale zu Nr. 4.1 und 4.2	40,00 €

5.	Farmwild gewerblich einschl. Laufvögel und erlegtes Wild im Bedarfsfall	
5.1	Schlacht tieruntersuchung nach Aufwand, Gebühr je Viertelstunde	14,38 €
	- zzgl. Sonderarbeitszeit je Viertelstunde	2,29 €
	5.1 fällt zusätzlich zur Fleischuntersuchung (5.2-5.5) an	

5.2	Fleischuntersuchung > 5 Tiere - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 15,75 €
5.3	Fleischuntersuchung <= 5 Tiere - Normalarbeitszeit	Gebühr je Tier 19,90 €
5.4	Fleischuntersuchung > 5 Tiere - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 23,00 €
5.5	Fleischuntersuchung <= 5 Tiere - Sonderarbeitszeit	Gebühr je Tier 30,47 €

6.	Mobile Schlachtung im Erzeugerbetrieb	
6.1	Überwachung der mobilen Schlachtung nach Aufwand, Gebühr je Viertelstunde - zzgl. Sonderarbeitszeit je Viertelstunde 6.1 fällt zusätzlich zur Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (1.1 - 1.5) an	14,38 € 2,29 €

7.	BSE-Untersuchung Handwerksbetriebe und Hausschlachtungen einschl. damit zusammenhängenden Tätigkeiten / Verwaltungsaufwand und Laborkosten	Gebühr je Probe 59,73 €
----	---	--------------------------------

8.	Sonstige Leistungen	
8.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	23,50 €
8.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitglied- staaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zzgl. Fahrkostenpauschale	Gebühr je Viertelstunde 23,50 € 40,00 €
8.3	Besondere Tätigkeiten der Amtlichen Tierärzte auf Anordnung der Behörde (z.B. Hygieneüberwachung) Gebühr je Viertelstunde - zzgl. Sonderarbeitszeit je Viertelstunde	14,38 € 2,29 €
8.4	Sonderzeiten zu Gebührenziffern 4.1, 4.2, 8.1, 8.2 Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an Samstagen Öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen	1,25-faches der Gebühr 1,35-faches der Gebühr
8.5	Für sonstige Untersuchungen und Kontrollen auf Anordnung der Behörde werden Gebühren und Auslagen nach dem tat- sächlichen Aufwand erhoben	